VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

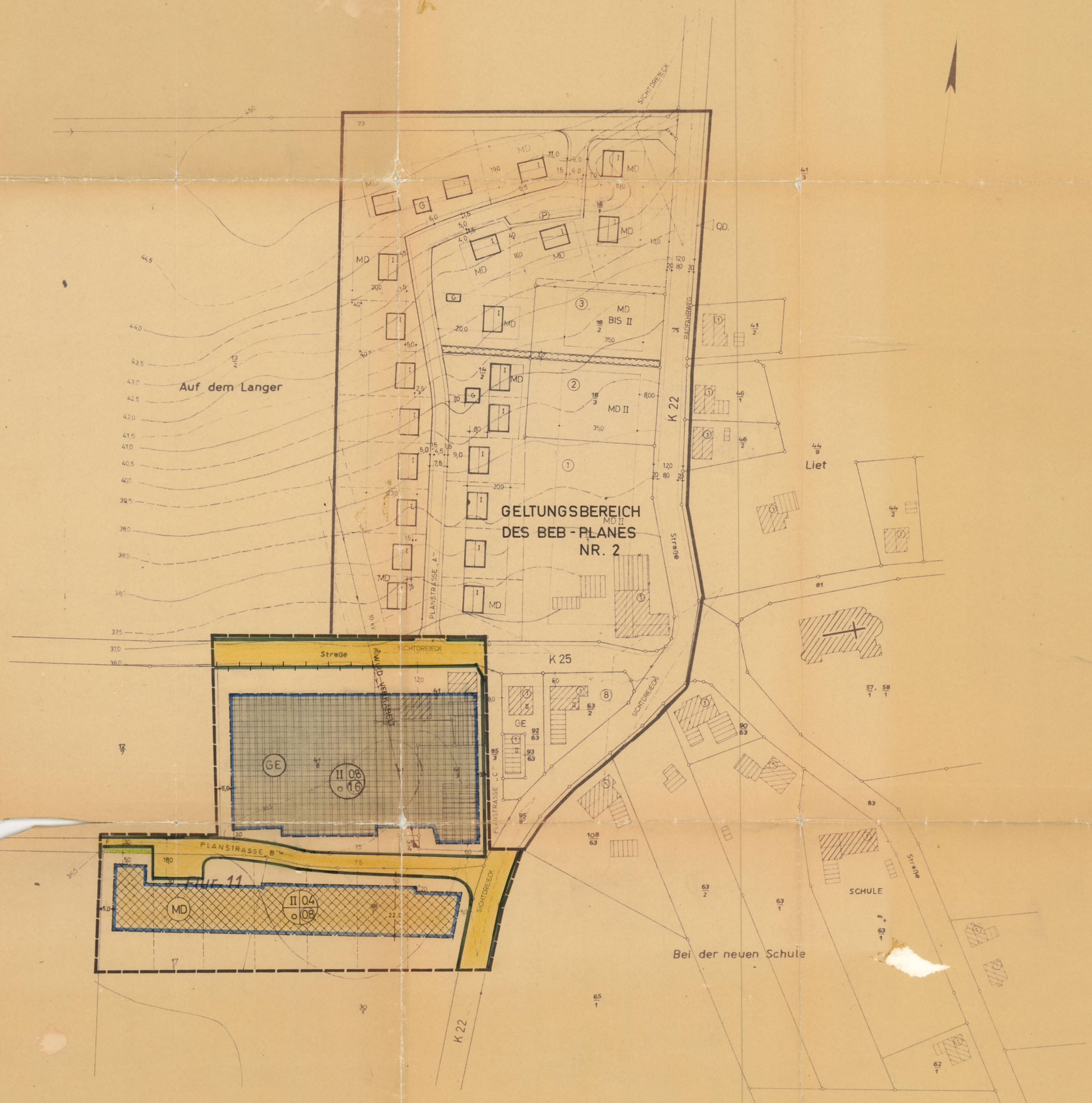

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — GEWERBEGEBIET
MD — DORFGEBIET
} ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
2 = BAUWEISE (o = OFFEN,
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

GRÜNFLÄCHE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE MIT VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIEN

F = FUSSWEG

SICHTDREIECK

DAS SICHTDREIECK IST VON JEDER BEBAUUNG UND JEDEM BEWUCHS MIT MEHR ALS 80cm HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.60, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE **LANGEN** AM 7.3.1972 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG, WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 - 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

§ 6 GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR. 2 AUSSER KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„DORF NORD ERWEITERUNG"
DER GEMEINDE LANGEN

LANDKREIS LINGEN

DER RAT DER GEMEINDE **LANGEN** HAT AM 12.10.1971 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

LANGEN, DEN 7.2.1972

BÜRGERMEISTER — RATSHERR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG
OSNABRÜCK, DEN 9.1.1972
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HOTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
45 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TEL. 2 51 20 U. 2 47 90

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 10.1.1972 BIS 12.2.1972 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 3.1.1972 BEKANNTGEMACHT.

LANGEN, DEN 17.2.1972

BÜRGERMEISTER

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 7.3.1972 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE **LANGEN** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LANGEN, DEN 22.3.1972

BÜRGERMEISTER — RATSHERR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 21. SEP. 1972 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. SEP. 1972
Der Regierungspräsident
i. A.
Oberbaurat

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG. AM ... IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

LANGEN, DEN — RATSHERR

reis Lingen
emeindebezirk Langen
emarkung Langen
lur 26 (Flur 23 neu)
laßstab 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht in Genauigkeit und Vollständigkeit den Bedingungen, die nach § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965 an die Bauleitplanunterlagen zu stellen sind.
Katasteramt Lingen (Ems), den 15. 12. 1971 — Öffentl. best. Verm. Ing.

DIE RICHTIGKEIT DES HÖHENAUFMASSES, SOWIE DIE EINTRAGUNG DER HÖHENLINIEN IN DEN PLAN, WERDEN EBENFALLS VON DEM ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR BESCHEINIGT.